

Da der Bürgermeister der Stadt Herrenalb wieder einmal nicht antwortete, erging wegen der möglichen Gefahrenlage eine entsprechende Mail-Anfrage an das Landratsamt/Kommunalaufsicht.

Mail-Antwort

Von: Brigitte.Schied@kreis-calw.de [mailto:Brigitte.Schied@kreis-calw.de]
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2018 09:01
An: herrenalbforum@online.de
Cc: Wilfried.Ruehle@kreis-calw.de; Johannes.Kopp@badherrenalb.de
Betreff: AW: Dieter Schäfer, Herrenalbforum wg. Wegsperrung Unter den Felsen

Sehr geehrter Herr Schäfer,

die Ursache für die Sperrung des Fußweges zum Bahnhof ist ein zusammengebrochener Kanal. Dieser Kanal wird von der AVG Karlsruhe benötigt und steht in ihrem Eigentum, weshalb sie dafür auch unterhaltungspflichtig ist. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Bad Herrenalb ist sie gegenwärtig noch in Verhandlungsgesprächen, wann die Sanierung des Kanals und die Wiederherstellung des Weges erfolgen wird. Die Stadtverwaltung konnte uns leider noch keinen verbindlichen Fertigstellungstermin mitteilen. Um die Verkehrssicherungspflicht nicht zu verletzen wurde dieser Weg von der Stadt Bad Herrenalb gesperrt.

In Baden-Württemberg ergibt sich die Beleuchtungspflicht aus § 41 Abs. 1 StrG. Demnach obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Die Beleuchtungspflicht wird als Mittel zur Förderung des gemeindlichen Lebens, zur Belebung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bestrebungen, zur Hebung der Bequemlichkeit der Bürger und des Ansehens der Gemeinde angesehen.

Neben der straßenrechtlichen Beleuchtungspflicht besteht grundsätzlich noch eine allgemeine Straßenbeleuchtungspflicht, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet. Die Beleuchtungspflicht erstreckt sich auf wichtige Verkehrswege. Eine Beleuchtungspflicht für unbedeutende verkehrsarme Nebenstraßen besteht hingegen zumeist nicht. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist nicht grenzenlos, sondern bestimmt sich auch nach der tatsächlichen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Gemeinde.

Die Stadt Bad Herrenalb hat uns mitgeteilt, dass die Frage der Notwendigkeit der Beleuchtung des von Ihnen angesprochenen Weges derzeit geprüft wird. Bei den Stadtwerken wurde eine Berechnung für die Kosten der Beleuchtung angefordert. Die Abwägung der Kriterien, ob eine Straßenbeleuchtung erforderlich ist und abschließende Entscheidung darüber obliegt der Stadt Bad Herrenalb. Sie darf und kann von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Schied

Landratsamt Calw
Kommunalaufsicht und Revision
Vogteistraße 42-46
75365 Calw